



## Satzung des Vereins „Katzen Kindergarten Obersdorf“

### Satzung des gemeinnützigen, nicht eingetragenen Vereins "Katzen Kindergarten Obersdorf"

#### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Katzen Kindergarten Obersdorf“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Frohnbergstraße 8, 92237 Sulzbach- Rosenberg, Ortsteil Obersdorf.

#### § 2 Eintragung in das Vereinsregister

- Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 3 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes für alle Tiere, unter der besonderen Zielsetzung des Schutzes der Katze in jeder Form.
- In erster Linie werden dem Verein von den Landwirten, in freiwilliger Form junge Katzen (Katzenbabys) überlassen. Diese bekommen eine tierärztliche Untersuchung und bei Notwendigkeit, eine Behandlung, sowie Pflege, Futter, und viel Liebe.
- Die Tiere werden bis zu ihrer Vermittlung genesen, stubenrein sein, sowie ein Sozialverhalten aufbauen und bekommen ein Zuhause auf Zeit in den Räumlichkeiten der Frohnbergstraße 8 in Obersdorf.
- Der Verein setzt sich für bessere Haltung und Pflege der Tiere ein, sowie sich gegen Tierquälereien, Tiermisshandlungen und gegen das Handeln von Hobby- Katzenzüchtern zu utopischen Preisen zu wehren.
- Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch und diese werden nicht permanent ausgeführt.

#### § 5 Vereinstätigkeit

- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder und Helfer des Vereins.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Tätigkeiten des Vereinsrechts, die sich hauptsächlich zum Schutz und Pflege der Haustiere, beziehungsweise Tieren, die uns von anderen überlassen wurden, erfüllt.
- Alle Tiere, die uns übergeben werden bekommen eine tierärztliche Untersuchung und bei Notwendigkeit eine Behandlung, sowie Pflege und Liebe.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied im Verein kann jede/r werden, die/der sich für den Tierschutz einsetzen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Geschäftsführer und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.
- Helfer des Vereins kann jede/r werden, die/der sich für den Tierschutz einsetzen will. Die Aufnahme in die Helferliste erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Geschäftsführer.



## Satzung des Vereins „Katzen Kindergarten Obersdorf“

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, zuwiderhandelt dem Zweck des Vereins oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer und sofortige Löschung aus der Mitglieder- bzw. Helferliste.

### § 8 Beiträge

- Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

### § 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

### § 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Schriftführer ist in jedem Falle eine Person des Vorstandsmitglieder
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Vorstand

- Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- Der Vorstand besteht aus Samara Ransbach und Zara Ransbach.
- Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen.
- Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

## Satzung des Vereins „Katzen Kindergarten Obersdorf“



- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
- Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidatin/en in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidatin/en die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- Vorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Jahre durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Versammlungsleiter schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.
- Die Vorstandssitzungen sind vereinsintern öffentlich.
- Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Der Verein deckt seine Kosten durch die Schutzgebühr des verauslagten Kostens von vermittelten Tieren und erzielt keine Gewinne.
- Die entstehenden Kosten belaufen sich aus Tierarztkosten, Spezialfutter, Pflege, Interieur für die Tierlandschaft sowie Hygieneartikel und Strom- und Wasserkosten. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### § 13 Mittelverwendung

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch eigenes privates Kapital, sowie die geleistete Schutzgebühr der vermittelten Tiere.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 14 Gemeinnützigkeit

- Der Verein „Katzen Kindergarten Obersdorf“ mit Sitz in 92237 Sulzbach- Rosenberg, Ortsteil Obersdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Satzung des Vereins „Katzen Kindergarten Obersdorf“



- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 15 Haftung

- Der Verein wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt. Die Vereinsmitglieder haften für Handlungen die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, d.h. jeder auf die volle Höhe. Diese Haftung für Vertragsschulden o.ä. wird hiermit auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- Haftung des Vereinsvermögens haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde dem Geschädigten persönlich. Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.

### § 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 11 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Amberg-Sulzbach e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschutzrechtliche Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt:

28.04.22

Zara Ransbach

Samara Ransbach